

74. 1. Zum Begriffe des Gesellschaftsvertrages.
2. Voraussetzungen der Rechenschaftspflicht.

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1910 i. S. Witwe W. (Bekl.) w. Ernst W. (Kl.). Rep. I. 217/09.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Inhaber eines Trinkhallengeschäfts in Bremerhaven. Ein gleichartiges Geschäft wurde von seinem Bruder Karl in Kiel betrieben. Karl W. starb am 2. Juni 1904 und wurde von der Beklagten allein beerbt. Der Kläger behauptete, er habe im Jahre 1901 mit seinem Bruder vereinbart, daß dieser wegen des größeren Ertrages des Kieler Geschäfts und wegen der damit verbundenen größeren Arbeit eine jährliche Vergünstigung von 3000 M vorweg erhalten, im übrigen aber Gewinn und Verlust aus den beiden Geschäften gleichmäßig zwischen ihnen geteilt werden solle. Hierauf

gestützt, beantragte er, die Beklagte zu verurteilen, über das von Karl W. in Kiel betriebene Trinkhallengeschäft für die Zeit vom September 1901 bis zum 2. Juni 1904 Rechnung zu legen.

Über die Behauptung des Klägers, die von der Beklagten bestritten wurde, legte das Oberlandesgericht nach Erhebung von Beweisen dem Kläger den richterlichen Eid auf. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „In materiellechtlicher Hinsicht leugnet die Revision die Schlüssigkeit des Klagevorbringens aus dem Grunde, weil das Oberlandesgericht darin mit Unrecht die Behauptung eines Gesellschaftsvertrags erblickt habe. Sei auch dem Mangel eines Gesellschaftsvermögens keine entscheidende Bedeutung beizumessen, so fehlten doch andere Merkmale, die für den Begriff der Gesellschaft wesentlich seien, vor allem die Vereinbarung eines gemeinsamen Zweckes und die Verpflichtung der Brüder, den Zweck zu fördern.

An dieser Ausführung ist so viel richtig, daß eine Gesellschaft nicht vorgelegen haben würde, wenn die getroffene Abmachung es den Kontrahenten freigelassen hätte, ob sie ihr Geschäft nach Kräften betreiben wollten oder nicht. Eine Verabredung zwischen zwei Inhabern gleichartiger Geschäfte, daß jeder am Gewinne des andern teilnehmen solle, ohne daß er das andere Geschäft förderte oder verpflichtet wäre, in seinem eigenen auf die Erzielung von Gewinn hinzuwirken, ist kein Gesellschaftsvertrag. In dieser ungewöhnlichen Weise aber hat das Oberlandesgericht die Behauptung des Klägers nicht aufgefaßt. Wie aus der Bemerkung über den gemeinsamen Zweck . . . hervorgeht, hat es als selbstverständlich betrachtet, daß die Brüder nach Möglichkeit das ihrige tun mußten, um Gewinn zu erzielen. Legt man diese nach § 157 BGB. zu billigen Auslegung zugrunde, so bildete in der Tat, die Wahrheit des Klagevorbringens vorausgesetzt, der Betrieb des Trinkhallengewerbes einen gemeinsamen Zweck. Daß das Gewerbe vom Kläger in Bremerhaven, von Karl W. in Kiel in getrennten Geschäften betrieben werden sollte, und eine wechselseitige Einmischung des einen Geschäftsinhabers in die Geschäftsführung des andern ausgeschlossen war, würde sich nach Ansicht des Oberlandesgerichts aus dem gegenseitigen Vertrauen der Inhaber erklären. Rechtlich kann nicht bezweifelt werden, daß eine solche Selbstständigkeit sowohl mit

der Identität des Zweckes (§ 705 BGB.) wie mit einer Verpflichtung zur Entfaltung der in § 708 BGB. bestimmten Sorgfalt vereinbar ist.

War eine Gesellschaft zwischen den Brüdern eingegangen und durch den Tod Karl W.'s aufgelöst, so wird der Anspruch auf Rechenschaftsablage durch §§ 718, 666 BGB. wie durch § 721 begründet. Aber auch ohne Verpflichtung zu sorgfältigem Geschäftsbetriebe, ja auch dann, wenn nur der Kläger an Gewinn und Verlust des Geschäfts in Kiel, nicht umgekehrt Karl W. an dem Bremerhavener Geschäft beteiligt gewesen wäre, müßten schon die §§ 157, 242 BGB. genügen, um den Anspruch zu stützen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Voraussetzungen der Rechenschaftspflicht nicht durch eine allgemeine Formel festgelegt. Es hat die Pflicht in zahlreichen Einzelfällen ausgesprochen; so namentlich für den Beauftragten, § 666, den Geschäftsführer in Folge Dienst- oder Werkvertrags, § 675, den unbeauftragten Geschäftsführer, § 681 Abs. 2, und den geschäftsführenden Gesellschafter, § 718; vgl. ferner §§ 27 Abs. 3, 86, 1214 Abs. 1, 1421, 1681, 1686, 1840, 1890, 1897, 1915, 1978, 1991, 2130 Abs. 2, 2218. Aus diesen Einzelfällen darf man den Grundsatz ableiten, daß rechenschaftspflichtig ist, wer fremde Angelegenheiten oder solche, die zugleich eigene und fremde sind, besorgt. Wenn in der Rechtsprechung dem tantiemberechtigten Angestellten oder einem Geschäftsverkäufer, dem Prozente vom Reingewinne zugesichert wurden, der Anspruch auf Rechnungslegung versagt wird, so steht das hiermit nicht in Widerspruch. Handelt es sich nur um ein Recht auf Gewinnanteil, so erscheint die Erwägung, daß der Bezugsberechtigte keinen Einfluß auf die Führung des Geschäfts haben soll, geeignet, das Ergebnis zu rechtfertigen. Anders verhält es sich aber da, wo jemand nicht nur am Gewinne beteiligt ist, sondern die Verpflichtung übernommen hat, zutreffendfalls zur Deckung eines Verlustes beizutragen. In solchen Fällen wird das Geschäft auf gemeinschaftliche Rechnung geführt, und wo das gilt, entspricht es Treu und Glauben, daß der Inhaber den anderen Teil in den Stand setzt, die Rechnung nachzuprüfen.“